

An den  
Stadtrat der Stadt Landshut



Nr. 571  
14.07.2010

### Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

- die vorgesehene Änderung in der Sicherheitssatzung, die Einführung der Anleinplicht für Hunde auf Geh- und Radwegen in der Flutmulde § 10 Absatz 2 „Auf den Geh- und Radwegen, die in der Flutmulde eingerichtet sind, sind Hunde stets angeleint zu führen“, wird nicht realisiert, sondern wieder gestrichen. Vielmehr sollten Schilder aufgestellt werden, die auf „gegenseitige Rücksichtnahme“ hinweisen;
- die vorgesehene Pflicht zur Mitführung einer Leine gemäß § 10 Absatz 2 an den Böschungsbereichen in den Isarauen und in der Flutmulde wird ebenso abgelehnt und wieder gestrichen;
- das vorgesehene Verbot, Hunde mit auf die Dult zu nehmen, wird ebenso nicht umgesetzt, sondern wieder gestrichen.

### Begründung:

Die Einführung einer Anleinplicht für Hunde wird von einem Großteil der Bevölkerung kritisch gesehen, die zu viele Regelungen und Verbote und eine einseitige Konzentration auf Hundebesitzer beklagen. Stattdessen lassen sich etwaige Probleme zwischen Hundebesitzern, Radfahrern und Spaziergängern am einfachsten durch gegenseitige Rücksichtnahme lösen, da hier ein verantwortungsbewusstes Handeln aller Beteiligten gefragt ist. Ob eine Anleinplicht auf den Geh- und Radwegen künftig mögliche Unfälle vermeidet, ist aufgrund der geringen Breite der Wege in der Praxis eh zu bezweifeln, häufig stellen Hundeleinen gerade für Radfahrer ein viel größeres Problem dar als freilaufende Hunde. Zusätzlich muss auch Rücksicht auf das Tierschutzgesetz genommen werden, laut § 2 muss eine „artgemäße Bewegung“ möglich sein, dazu gehört auch das freie Laufenlassen von Hunden, insbesondere von laufbedürftigen Rassen wie beispielsweise Windhunde, Sibirische Huskies etc. Sogar das Landesstraf- und Ordnungsgesetz weist im Art. 18 das „Bewegungsbedürfnis des Hundes“ auf. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Januar 2005 durch Beschluss festgestellt, dass ein pauschaler Leinenzwang unverhältnismäßig ist, da er die Rechte der Hundehalter unangemessen einschränkt und lediglich von einer abstrakten Gefahr ausgeht, die sich nicht auf alle Hunde verallgemeinern lässt.

gez. Jutta Widmann, MdL, gez. Erwin Schneck, gez. Ludwig Graf, gez. L. Reichwein, gez. R. Mader

gez. d.R. Tamara Gürster, Sekr. Rathaus, Altstadt 315, 84028 Landshut, Zi.Nr. 228

Tel. 0871/88-1596, Fax 0871/88-1788, E-Mail: [fraktion.fw@landshut.de](mailto:fraktion.fw@landshut.de)

[www.fw-landshut.de](http://www.fw-landshut.de)

*b.w.*

# Tierschutzverein Landshut und Umgebung e. V.

84010 Landshut • Postfach 26 43  
 Tierheim Heinzlwinkl • 84174 Eching • Tel.: 08709 / 17 23  
 Fax: 08709 / 92 63 28 • e-Mail: tierheim\_landshut@lycos.de  
 www.tierheim-landshut.de

Tierschutzverein Landshut u. Umgebung e.V. - 84010 Landshut - Postfach 26 43

Landtagsfraktion der Freien Wähler  
 z.Hd. Frau Jutta Widmann  
 Neustadt 519

84028 Landshut



Landshut, 13.07.2010

## Leinenzwang in der Flutmulde

Sehr geehrte Frau Widmann,

zur aktuellen Diskussion über den Leinenzwang in der Flutmulde darf ich als Vorsitzender des Tierschutzvereins Landshut und Umgebung e.V. kurz wie folgt Stellung nehmen:

Der in der Sicherheitsatzung der Stadt Landshut vorgesehene absolute Leinenzwang in der Flutmulde ist meiner Meinung nach unverhältnismäßig. Zum einen verstößt der absolute Leinenzwang in der Flutmulde gegen § 2 Tierschutzgesetz, da der Auslauf für Hunde zur artgerechten Haltung gehört. Gerade die Lauffiere unter den Hunderassen, z.B. Windhunde, Siberian Huskys, Jagdhunde und Terrier werden durch den Leinenzwang in ihren angeborenen Verhaltensweisen stark eingeschränkt. Ein uneingeschränkter urbaner Leinenzwang ist somit mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar, darüber hinaus würde dies zu unausgeglichener und aggressiven Hunden führen.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Januar 2005 durch Beschluss festgestellt, dass ein pauschaler Leinenzwang, wie er von manchen Gemeinden angeordnet wurde, unverhältnismäßig ist, da er die Rechte von Hundehaltern unangemessen einschränkt und lediglich von einer abstrakten Gefahr ausgeht, die sich nicht auf alle Hunde verallgemeinern lässt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg lägen keine Erkenntnisse fachkundiger Stellen vor, welche die Notwendigkeit aufzeigen, Hunde immer und überall an der Leine zu führen. Folglich hat die Stadt Hannover in der neuen Hundeverordnung vom Jahr 2010 den absoluten Leinenzwang liberalisiert und Ausnahmen zugelassen. Aus Sicht des Tierschutzvereins Landshut und Umgebung e.V. ist das der richtige Weg, es muss zumindest gewährleistet sein, dass Hunde in einzelnen abgrenzbaren Arealen ihren freien Auslauf genießen können. Aus Tierschutzgesichtspunkten ist ein absoluter Leinenzwang im gesamten Flutmuldenbereich nicht durchsetzbar, es müsste jedenfalls ausgewiesene Zonen geben, wo sich die Hunde frei bewegen können.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Michael Dietl  
 1. Vorstand

Konten:  
 HypoVereinsbank Landshut (BLZ 743 200 79) Kto.-Nr. 38 15 900  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 600 00) Kto.Nr. 604

